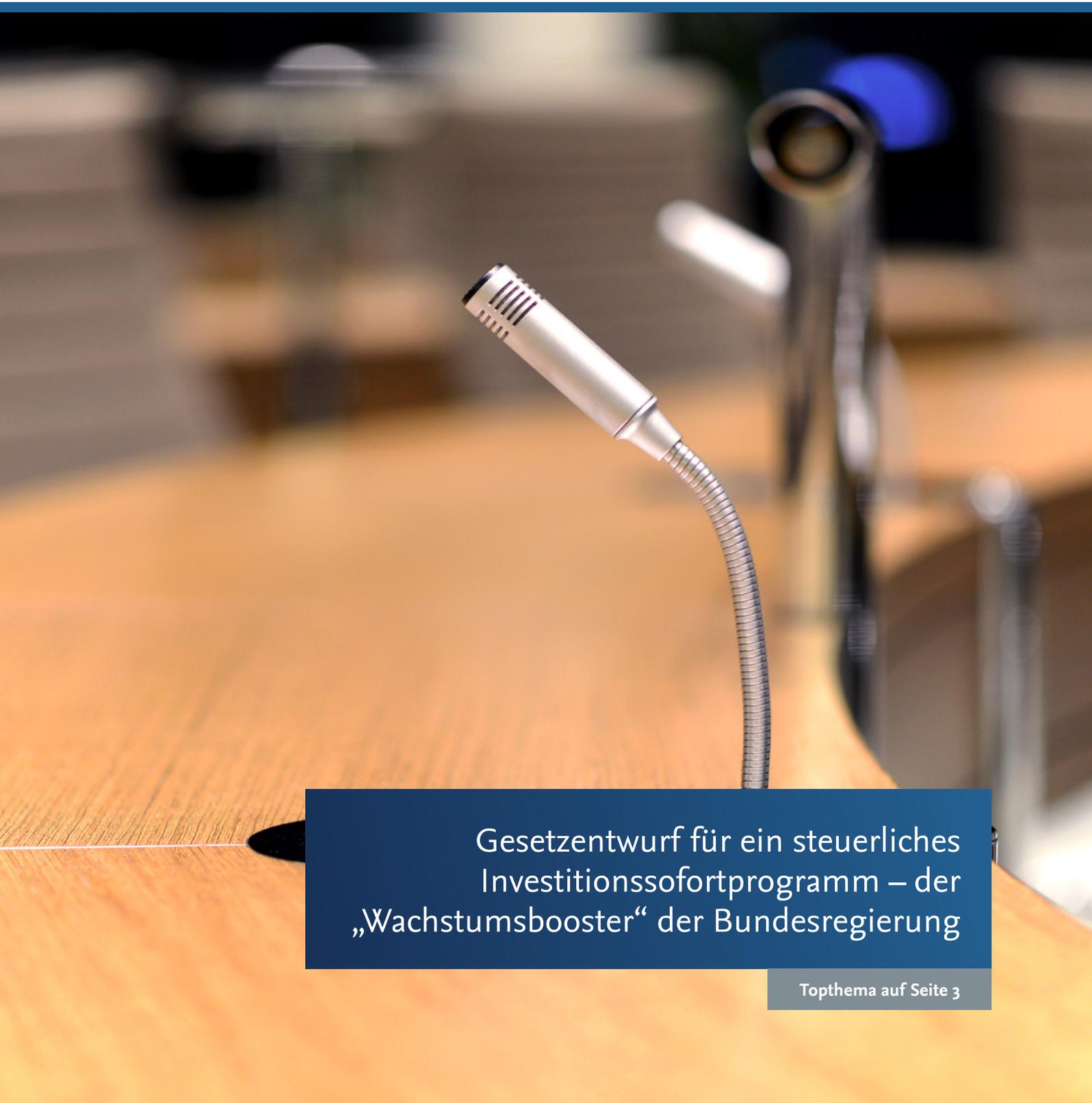


RWT *kompakt*



Gesetzentwurf für ein steuerliches
Investitionssofortprogramm – der
„Wachstumsbooster“ der Bundesregierung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitions-somitprogramm – der „Wachstumsbooster“ der Bundesregierung

Seite 4

Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Steuerveranlagung

Seite 4

Differenzbesteuerung: Bei Zweifeln Nachforschungen anstellen

Seite 4

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnungsvermietung an Gesellschafter

Seite 5

Die neue Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 4 AO

Seite 5

Treibhausgasbilanzierung

Seite 6

Schätzungsbefugnis bei Kassenmängeln: BFH nimmt Stellung

Seite 6

Anteiliger Schuldzinsenabzug nach anteiliger Immobilienschenkung

Seite 6

Handelsregistergebühren steigen um 50 %

Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm – der „Wachstumsbooster“ der Bundesregierung

Im jüngsten Ländervergleich der OECD wird Deutschland in Bezug auf die Wachstumsrate nach wie vor als eines der Schlusslichter unter den Industrienationen eingestuft. Die neue Bundesregierung möchte diesem anhaltenden Negativtrend nun entgegenwirken und brachte am 4. Juni 2025 mit dem „Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ ihr erstes Steuergesetz auf den parlamentarischen Weg.

Die folgenden zentralen Maßnahmen sind im Gesetzentwurf enthalten:

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (Investitionsbooster)

- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt wurden, wird die degressive Abschreibung wiedereingeführt. Der degressive Abschreibungssatz darf dabei maximal das 3-fache des linearen AfA-Satzes betragen und 30 % nicht übersteigen

E-Fahrzeuge

- Für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffte reine Elektrofahrzeuge soll die Bruttolistenpreisgrenze bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung (0,25 %-Regelung) von derzeit 70.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden.
- Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft wurden, soll eine Sonderabschreibung eingeführt werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

- Der Körperschaftsteuersatz soll beginnend ab dem Jahr 2028 von derzeit 15 % stufenweise auf endgültig 10 % im Jahr 2032 gesenkt werden. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes soll in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt pro Jahr erfolgen.

Thesaurierungsbegünstigung bei Personengesellschaften

- Der Gesetzentwurf sieht eine Senkung des Steuersatzes für nicht entnommene Gewinne (Gewinnthesaurierung bei Personengesellschaften) gemäß § 34a EStG von 28,25 % auf 25 % in drei Schritten beginnend ab dem Jahr 2028 vor. Der endgültige Steuersatz von 25 % soll ab dem Veranlagungszeitraum 2032 erreicht werden.

Ausweitung der Forschungszulage

- Es ist geplant die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten auszuweiten.
- Im Entwurf enthalten ist zudem eine Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage für nach dem 31. Dezember 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen von derzeit 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro.

Geplant ist der Beschluss des Gesetzes noch vor der Sommerpause im Juli. Nach der Abstimmung im Bundestag, die für den 26. Juni 2025 angedacht ist, muss jedoch auch der Bundesrat seine Zustimmung erteilen. Ob dies wie geplant noch vor der Sommerpause stattfindet bleibt fraglich.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Steuerveranlagung

Ab Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung eingesetzt. Das Ziel: Steuererklärungen sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Differenzbesteuerung: Bei Zweifeln Nachforschungen anstellen

Gebrauchtwagenhändler, Second-Hand-Läden und Online-Shops (beispielsweise für Kleidung) beanspruchen oft die Differenzbesteuerung. Bei der Differenzbesteuerung handelt es sich um eine Sonderregelung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass im Falle einer fehlenden Feststellung der Anwendungsvoraussetzungen die Verantwortung beim Unternehmer liegt.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnungsvermietung an Gesellschafter

Ein Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft wird nur bereit sein, die Aufwendungen für eine privat genutzte Eigentumswohnung eines Gesellschafters zu übernehmen, wenn der Gesellschaft die Aufwendungen zuzüglich Gewinnaufschlag erstattet werden. Das Finanzgericht Niedersachsen bestätigte daher eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Die neue Berichtungspflicht nach § 153 Abs. 4 AO

§ 153 Abs. 1 AO ist ein Dauerbrenner der Steuer-Compliance. Bedingt durch die – weiterhin zunehmende – Komplexität des Steuerrechts kommt es immer häufiger vor, dass die innerhalb der gesetzlichen Frist abgegebene Steuererklärung unvollständig oder fehlerhaft ist. Wenn diese Fehler ohne Verschulden passieren, führt dies nicht zu einer strafrechtlichen Verantwortung der Steuerpflichtigen. Allerdings werden diese Fehler nicht selten nachträglich aufgedeckt. Für diesen Fall sieht § 153 Abs. 1 AO eine Pflicht zur Anzeige und Berichtigung der fehlerhaften Steuererklärung vor.

Neuerdings, in den meisten Fällen anwendbar seit diesem Jahr, ergänzt nun ein neuer § 153 Abs. 4 AO die Korrekturpflicht nach § 153 Abs. 1 AO.

Die neue Korrekturpflicht nach § 153 Abs. 4 AO

Mit § 153 Abs. 4 AO wird nun – anwendbar für Prüfungen, die in 2025 angeordnet wurden – ausdrücklich eine Anzeige- und Berichtungspflicht festgelegt, wenn ein Bescheid nach einer Außenprüfung geändert wurde und unanfechtbar geworden ist. Die neue Berichtungspflicht führt dazu, dass Steuerpflichtige prüfen müssen, ob ein im Rahmen einer Außenprüfung aufgedeckter Fehler auch in Veranlagungszeiträumen nach dem Prüfungszeitraum vorliegt. Ziel der Norm ist die Beschleunigung von Außenprüfungen. Hierdurch sollen die in einer Prüfung aufgedeckten Fehler umfassend korrigiert werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Treibhausgasbilanzierung

In Zeiten des Klimawandels gewinnt die Reduzierung von Treibhausgasemissionen immer mehr an Bedeutung. Ein zentraler und beständiger Baustein dafür ist die Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz).

Was ist die THG-Bilanz?

Die THG-Bilanz ist ein systematischer Prozess zur Bilanzierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen, die durch die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens und aus der Wertschöpfungskette, wie zum Beispiel der Energieverbrauch, die Logistikprozesse oder auch die Veranstaltungen, entstehen. Als Grundlage für die Ermittlung der THG-Bilanz wird in der Regel das Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll) herangezogen.

Ablauf der THG-Bilanzierung:

Die Erstellung der THG-Bilanz kann grundsätzlich in fünf Schritte unterteilt werden.

1. Festlegung von Systemgrenzen: Analyse der Aktivitäten des Unternehmens und Festlegung des Umfangs der Klimabilanz, wie zum Beispiel dem Konsolidierungskreis und der Wertschöpfungskette
2. Erhebung der Aktivitätsdaten: Datenerfassung der verschiedenen Aktivitäten, die Emissionen verursachen – im Unternehmen selbst und in der Wertschöpfungskette
3. Berechnung der Emissionen: Mithilfe geeigneter Umrechnungsfaktoren werden die identifizierten Aktivitätsdaten in CO₂-Äquivalente umgerechnet
4. Darstellung der THG-Bilanz: Die Ergebnisse der Berechnung werden in einer Gesamtbilanz zusammengeführt
5. Analyse/Ableitung weiterer Schritte: Die THG-Bilanz dient als Grundlage für die Ableitung von individuellen Zielen und Maßnahmen zur Emissionsreduktion

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Schätzungsbefugnis bei Kassennmängeln: BFH nimmt Stellung

Zahlreiche Betriebsprüfungen zeigen, dass die Kassenführung oft beanstandet wird. Das Problem dabei: Ist die Kassenführung nicht ordnungsmäßig, drohen erhebliche Hinzuschätzungen. So war es auch in einem Fall, der vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden war.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Anteiliger Schuldzinsenabzug nach anteiliger Immobilienschenkung

Im Falle einer schenkweisen Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Vermietungsobjekt, ohne dass auch die Finanzierungsdarlehen anteilig übertragen werden, können die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend dem verbliebenen Miteigentumsanteil abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof hat diese Sichtweise nun bestätigt. Das bedeutet, dass die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen nicht zu berücksichtigen sind.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Handelsregistergebühren steigen um 50 %

Mit Wirkung ab 1. Juni 2025 wurden die Gebühren für Eintragungen im Handelsregister um 50 % erhöht. Demzufolge werden auch Unternehmensgründungen teurer.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)





RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den
Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – besser beraten

Global presence through
 Crowe

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.